

## Information für Arbeitgebermandanten zur Energiepreispauschale

Sehr geehrte Frau Mandantin, sehr geehrter Herr Mandant,

mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde die **Auszahlung einer Energiepreispauschale (EPP)** beschlossen. Die EPP ist eine Einmalzahlung, die Anspruchsberechtigten nur für den Veranlagungszeitraum 2022 gewährt wird. Die Höhe der EPP beträgt **300,00 Euro**. Die EPP ist **steuerpflichtig** und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Zusätzlich fallen ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag an. Die EPP ist **keine beitragspflichtige Einnahme in der Sozialversicherung**.

In jedem Fall, in dem für das Jahr 2022 eine Einkommensteuererklärung abgegeben wird, prüft das Finanzamt, ob ein Anspruch auf die EPP besteht. Wenn Steuerpflichtige im Jahr 2022 anspruchsberechtigt sind und keine Auszahlung der EPP durch den Arbeitgeber bzw. keine Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlung zum 10. September 2022 erfolgt ist, dann reicht die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 aus.

Die **größte Gruppe der anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen sind die Arbeitnehmer**. Um diesen Personenkreis eine zeitnahe Entlastung zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber entschieden, dass die **Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern die EPP bereits mit der Lohnzahlung im September 2022 auszuzahlen haben**.

**Daher möchten wir Ihnen für Ihre Lohnbuchhaltung die nötigen Informationen und erforderlichen Maßnahmen zur Auszahlung der EPP vorstellen. Zudem erhalten Sie für die Praxis entsprechende Übersichten, Checklisten und eine Musterbescheinigung.**

### I. Wer ist anspruchsberechtigt?

1. Anspruch auf die EPP haben alle Personen, die während des Jahres 2022 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und im Jahr 2022 Einkünfte aus einer der folgenden Einkunftsarten beziehen:
  - § 13 Einkommensteuergesetz (Land- und Forstwirtschaft),
  - § 15 Einkommensteuergesetz (Gewerbebetrieb),
  - § 18 Einkommensteuergesetz (selbständige Arbeit) oder
  - § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung).

### II. Welche Arbeitnehmer sind anspruchsberechtigt?

1. Anspruchsberechtigt sind u.a. nachfolgende Personen
  - Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, Beamte, Richter, Soldaten,
  - Vorstände und Geschäftsführer mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit,

- kurzfristig und geringfügig Beschäftigte („Minijobber“) sowie Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft, unabhängig von der Art des Lohnsteuerabzugs (pauschale Lohnsteuer oder individuelle Lohnsteuer),
- Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit,
- Personen, die ein Wertguthaben bei der DRV Bund entsparen,
- Freiwillige im Sinne des § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) und Freiwillige im Sinne des § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG),
- Arbeitnehmer, die steuerpflichtige oder steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers erhalten (z. B. nach § 20 Mutterschutzgesetz - MuSchG -),
- im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Grenzpendler und Grenzgänger,
- Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen (z. B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter oder Betreuer),
- Werkstudenten und Studenten im entgeltlichen Praktikum,
- Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen tätig sind,
- Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen ([Saison-]Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Transferkurzarbeitergeld etc.); siehe § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (nicht anspruchsberechtigt sind Empfänger von Arbeitslosengeld I, weil kein Dienstverhältnis besteht).

**Gemeinsame Voraussetzung: Die o.g. Personen müssen am 01.09.2022 bei Ihnen in einem aktiven Dienstverhältnis stehen und im Jahr 2022 anspruchsberechtigende Einkünfte erzielen.** Die Tätigkeit muss weder zu einem bestimmten Zeitpunkt noch für eine Mindestdauer ausgeübt werden

## 2. Was gilt bei Dienstverhältnissen mit Angehörigen?

Das Dienstverhältnis muss **ernsthaft vereinbart** und entsprechend der Vereinbarung **durchgeführt werden**. Es muss sich um zivilrechtlich wirksam zustande gekommene Verträge handeln. Diese müssen inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Bei „Pro Forma-Dienstverhältnissen“, um die EPP zu bekommen, besteht kein Anspruch. Auf bußgeld- und strafrechtliche Konsequenzen wird hingewiesen.

## 3. Wer ist nicht anspruchsberechtigt?

- Personen, die ausschließlich ein passives Einkommen, insbesondere Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung** (§ 21 EStG) und **Kapitalvermögen** (§ 20 EStG) erzielen.
- Bezieher von ausschließlich **sonstigen Einkünften i. S. von § 22 EStG**. Dies gilt beispielsweise auch für die Abgeordneten im Europaparlament, im Deutschen Bundestag und in den Parlamenten der Bundesländer.
- **Empfänger von Versorgungsbezügen** (insbesondere Beamtenpensionäre) sowie **Rentnerinnen und Rentner**, die im Jahr 2022 keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung erzielen.

## II. Auszahlung durch Sie als Arbeitgeber an Ihre Arbeitnehmer

1. In welchen Fällen müssen Sie die EPP an Ihre Arbeitnehmer auszahlen?

**Arbeitnehmer erhalten die EPP vom inländischen Arbeitgeber ausgezahlt, wenn sie unbeschränkt steuerpflichtig sind und am 1. September 2022**

1. in einem **gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis** stehen und
2. in eine der **Steuerklassen 1 bis 5** eingereiht sind oder
3. im Rahmen einer **geringfügigen Beschäftigung** nach § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz **pauschal besteuerten Arbeitslohn** beziehen („Minijobber“ oder „Haushaltsscheckverfahren“) **und dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.**
4. Auch in den Fällen des Bezugs von **Lohnersatzleistungen**, die zum Bezug der EPP berechtigen (z. B. Krankengeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Mutterschaftsgeld, Verdienstausschüttungen nach dem Infektionsschutz-gesetz, Transferkurzarbeitergeld, etc.), hat der Arbeitgeber die EPP an den Arbeitnehmer auszuzahlen.

**Damit müssen Sie als Arbeitgeber zum 01.09.2022 überprüfen, bei welchen der bei Ihnen beschäftigten Arbeitnehmer es sich um das erste Dienstverhältnis mit einer der Steuerklassen 1 bis 5 handelt. Diesen Beschäftigten müssen Sie als Arbeitgeber die Pauschale über den Arbeitslohn auszahlen. – Nutzen Sie hierzu die "Checkliste – Auszahlung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer“ -**

Hinweis: Ein Arbeitnehmer der im Ausland wohnt und als Grenzpendler in Deutschland arbeitet, erhält die EPP nicht, da Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland nicht anspruchsberechtigt sind.

2. Wie erfahren Sie als Arbeitgeber bei Ihren geringfügig Beschäftigten (Minijobber), dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt?

Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber **schriftlich bestätigen**, dass es sich um das **erste Dienstverhältnis handelt (vgl. Musterbescheinigung)**. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung nach § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz dürfen Sie daher als Arbeitgeber die EPP nur dann an Ihre Arbeitnehmer auszahlen, wenn eine entsprechende Bestätigung des Arbeitnehmers vorliegt. Macht der Arbeitnehmer falsche Angaben, um die EPP trotz der entgegenstehenden gesetzlichen Regelung mehrfach zu erhalten, greifen die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung.

**Hinweis: Fordern Sie daher die Bestätigung frühzeitig bei Ihren Arbeitnehmern ein. Ohne Bestätigung des Arbeitnehmers keine Auszahlung! Die Bestätigung ist zum Lohnkonto zu nehmen.**

3. Wann zahlen Sie als Arbeitgeber die EPP an Ihre Arbeitnehmer aus?

Die **Auszahlung** erfolgt grundsätzlich mit der **Lohnabrechnung September 2022**.

Geben Sie als Arbeitgeber die **Lohnsteuer-Anmeldung vierteljährlich** ab, kann die EPP an den Arbeitnehmer davon abweichend im **Oktober 2022 ausgezahlt werden (Wahlrecht)**. Geben Sie als Arbeitgeber die Lohnsteuer-Anmeldung jährlich ab, können Sie ganz auf die Auszahlung an Ihre Arbeitnehmer verzichten.

Kann die Auszahlung aus organisatorischen oder abrechnungstechnischen Gründen nicht mehr fristgerecht im September 2022 erfolgen, bestehen keine Bedenken, wenn die Auszahlung mit der Lohn-/Gehalts-/Bezügeabrechnung für einen späteren Abrechnungszeitraum des Jahres 2022, spätestens bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer, erfolgt.

4. Ist die EPP lohnsteuerpflichtig?

Ja. Die vom Arbeitgeber ausgezahlte EPP unterliegt als „**sonstiger Bezug**“ dem **Lohnsteuerabzug**. Bei der Lohnsteuerberechnung ist die EPP bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c Einkommensteuergesetz) nicht zu berücksichtigen. Hintergrund hierfür ist, dass auf entsprechende Lohnanteile **keine Sozialversicherungsbeiträge** anfallen.

**Hinweis: Softwareanbieter haben angekündigt eine „neue Lohnart Energiepreispauschale“ o.ä. einzuführen. Ein Softwareupdate ist daher vorzunehmen und die Beschreibungen zur Versionsänderung sind zu beachten.**

**Beispiel:**

Arbeitnehmer A (Steuerklasse 1) erhält für September 2022 regulär einen Bruttoarbeitslohn von 3.000 Euro.

**Lösung:**

Der Arbeitgeber muss auf den regulären Bruttoarbeitslohn die EPP von 300 Euro aufschlagen. Der Besteuerung unterliegen damit 3.300 Euro, für die Sozialabgaben werden 3.000 Euro herangezogen. Der Arbeitgeber behält von den 3.300 Euro die Steuern entsprechend der Lohnsteuerabzugsmerkmale ein und zieht die Sozialabgaben ab. Der Nettolohn (inklusive **Nettoenergiepreispauschale**) wird dem Arbeitnehmer ausgezahlt.

III. Keine Auszahlung an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber

1. In welchen Fällen müssen Sie als Arbeitgeber die EPP **nicht auszahlen**?

Der Arbeitgeber zahlt die EPP nicht an einen Arbeitnehmer aus, wenn

1. **am 1. September 2022 kein Dienstverhältnis vorliegt,**
2. der **Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben** (z. B., weil die Höhe der Arbeitslöhne so gering ist, dass keine Lohnsteuer anfällt, oder der Arbeitgeber ausschließlich geringfügige Beschäftigte (Minijobber) hat, bei denen die Lohnsteuer nach § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz pauschal erhoben wird) oder
3. der Arbeitgeber mit jährlichem Anmeldezeitraum auf die Auszahlung an den Arbeitnehmer **verzichtet** hat oder
4. der Arbeitnehmer in den Fällen der Pauschalbesteuerung nach § 40a Absatz 2 EStG (Pauschalbesteuerung bei Minijobs) dem Arbeitgeber **nicht schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt** oder

5. der Arbeitnehmer **kurzfristig beschäftigt** oder eine **Aushilfskraft in der Land- und Forstwirtschaft** ist.

Die Arbeitnehmer erhalten in diesen Fällen die EPP nach Abgabe einer Einkommensteuererklärung für **das Jahr 2022 im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung**.

#### IV. Erstattung der ausgezahlten EPP an die Arbeitgeber

1. Um eine Vorfinanzierung der EPP zu vermeiden, erhalten Sie die maßgeblichen **Beträge bereits im Voraus**. Arbeitgeber können daher die EPP für die Anzahl der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer
- bei **monatlichem Anmeldungszeitraum** bereits von der Summe der am 12. September 2022 fälligen Lohnsteuer (**Lohnsteueranmeldung 08/2022**)
  - bei **vierteljährlichem Anmeldungszeitraum bis zum 10. Oktober 2022** und
  - bei **jährlichem Anmeldungszeitraum bis zum 10. Januar 2023**
- in Abzug bringen.

Übersteigt die insgesamt zu gewährende EPP den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird Ihnen der übersteigende Betrag von dem Finanzamt erstattet, an das die Lohnsteuer abzuführen ist. Der Erstattungsbetrag wird in diesem Fall auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen.

**Hinweis: Ein Guthaben aus der Lohnsteuer-Anmeldung kann mit offenen Steuerschulden bei der Finanzverwaltung, verrechnet werden.**

2. Wo werden die zu erstattenden EPP in der Lohnsteuer-Anmeldung eingegeben?

**Hinweis: Die Summe aller EPP ist in der Zeile 22a unter der Kennzahl 35 in der Lohnsteuer-Anmeldung einzutragen.**

3. Um die abzugsfähigen EPP bei der Lohnsteueranmeldung 08/2022 berücksichtigen zu können, sind durch die Lohnbuchhaltung bis zum 15.08.2022 folgende Daten/Unterlagen zusammenzustellen:
- Eine Aufstellung aller Beschäftigten, die in der Steuerklasse I bis V eingereiht sind und sich am 01.09.2022 in einem aktiven Dienstverhältnis befinden.
  - Eine Aufstellung von Arbeitnehmern, die zum 01.09.2022 die Beschäftigung bei Ihnen neu aufnehmen.
  - Eine Aufstellung von Arbeitnehmern, die zum 31.08.2022 bei Ihnen ausscheiden.
  - Aufstellung der geringfügig Beschäftigten (Minijobber), die die Bestätigungen über das erste Dienstverhältnis bei Ihnen eingereicht haben.
  - Eine Aufstellung der Mitarbeiter in Elternzeit, die Elterngeldanspruch haben. Den Bezug von Elterngeld hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nachzuweisen.

**Beispiel 2:**

Arbeitgeber A zahlt seinen fünf Mitarbeitern am 03.09.2022 den Lohn aus. Er gewährt ihnen jeweils die EPP von 300 Euro und erhöht die Bruttolöhne um insgesamt 1.500 Euro. Zum 10.09.2022 hat er eine Lohnsteuer von 4.000 Euro bei seinem Finanzamt anzumelden und abzuführen.

**Lösung:**

A soll durch die EPP nicht belastet werden. Dazu reduziert er die am 10.09.2022 anzumeldende und abzuführende Lohnsteuer um die 1.500 Euro und zahlt lediglich 2.500 Euro an das Finanzamt.

4. Müssen Sie die Auszahlung der EPP den Arbeitnehmern gesondert bescheinigen?

Nein. Arbeitnehmer, die die EPP ausgezahlt bekommen, erhalten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine Kennzeichnung mit dem **Großbuchstaben E**. Dadurch ist für das Finanzamt ersichtlich, dass diesem Steuerpflichtigen die EPP vom Arbeitgeber ausgezahlt wurde.

Hinweis: Für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz pauschal erhoben hat, ist auch bei Auszahlung der EPP an den Arbeitnehmer keine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen.

5. Müssen Sie die ausgezahlte EPP als Betriebseinnahme erfassen?

Ja. Die Auszahlung der EPP an die Arbeitnehmer ist eine Betriebsausgabe, die Refinanzierung über die Lohnsteuer-Anmeldung eine Betriebseinnahme. Im Ergebnis sind die Zahlungsvorgänge zur EPP beim Arbeitgeber ohne Gewinnauswirkung.

#### V. EPP für den Unternehmer

Auch Unternehmerinnen und Unternehmer erhalten die EPP von **300 € im Rahmen der Steuerfestsetzung für das Jahr 2022. In Höhe der Pauschale mindert sich die Nachzahlung zur Einkommensteuer.**

Um zeitnah den Unternehmerinnen und Unternehmern die Entlastung zukommen zu lassen, wird in Fällen, in denen Einkommensteuer-Vorauszahlungen für das Jahr 2022 festgesetzt wurden, diese um 300 € gemindert.

Dies betrifft alle Steuerpflichtige, die ausschließlich land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche oder selbstständige Einkünfte erzielen. Diese erhalten die Energiepreispauschale über eine einmalige **Minderung der Einkommensteuvorauszahlungen des dritten Quartals zum 10.09.2022 in Höhe von 300 €**. Sofern für das dritte Quartal 2022 Vorauszahlungen in Höhe von weniger als 300 € festgesetzt sind, ist eine Minderung bis 0 € vorzunehmen, die verbleibende Energiepreispauschale wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2022 berücksichtigt.

Die Finanzverwaltung beabsichtigt hier im Rahmen eines maschinellen Sonderlaufs die Vorauszahlungsbescheide zum 10.09.2022 um die Energiepreispauschale zu mindern. Anträge müssen nicht gestellt werden.

Hinweis: Einkommensteuer-Vorauszahlungen werden nicht gemindert, sofern gleichzeitig Einkünfte gem. § 19 Einkommensteuergesetz erzielt werden. Dies vermeidet Doppelzahlungen, weil unbeschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die EPP regelmäßig über Ihren Arbeitgeber erhalten.

## VI. Steuerpflicht der EPP

### 1. Arbeitnehmerfälle

Arbeitnehmern, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, wird die EPP wie Arbeitslohn als Einnahme nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz für das Jahr 2022 berücksichtigt. Eine Versteuerung erfolgt bei Auszahlung durch den Arbeitgeber grundsätzlich im Lohnsteuerabzugsverfahren.

**Bei Arbeitnehmern, die ausschließlich pauschal besteuerten Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung oder einer Aushilfstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erzielen und im gesamten Jahr 2022 keine weiteren anspruchsberechtigenden Einkünfte haben, gehört die EPP nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Deshalb erhalten diese Arbeitnehmer die Energiepauschale "brutto wie netto".**

### 2. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit

Bei Anspruchsberechtigten, die in 2022 keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, ist die EPP stets als „sonstige Einkünfte“ des Jahres 2022 zu behandeln (§ 22 Nummer 3 Einkommensteuergesetz).

### 3. Sind Steuerpflichtige, die die EPP erhalten haben, verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2022 abzugeben?

Arbeitnehmer, an die die EPP über den Arbeitgeber ausgezahlt wird, sind allein deshalb nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Wird die EPP über eine Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen ausgezahlt, ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erforderlich, und es wird eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt.

In anderen Fällen können Anspruchsberechtigte die EPP infolge der Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 erhalten (z. B. Arbeitnehmer, die am 1. September 2022 in keinem Dienstverhältnis stehen oder Selbständige, für die bisher keine Vorauszahlungen festgesetzt wurden).

**Für die praktische Arbeit in Ihren Abrechnungsstellen habe ich Ihnen die folgenden Hilfen für die Praxis zusammengestellt:**

- **Schaubild zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und Auszahlung der Energiepreispauschale**
- **Checkliste 1 - Auszahlung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer**
- **Checkliste 2 - Besondere Fallgestaltungen und Problemfälle, Fälle der Nachbearbeitung/Korrektur i.Z.m. der Auszahlung durch den Arbeitgeber**
- **Musterbescheinigung zur Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses bei geringfügig Beschäftigten**

Weitere Informationen zur EPP finden Sie in den FAQ's des Bundesfinanzministeriums unter

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html>